



LegalWrite:

Rechtsfragen im Selfpublishing

#11

„Nach 100 Jahren ist jedes Tagebuch bedeutend“ – Aber wer hat die Rechte an alten Aufzeichnungen?

Autor: Christian Russ

Mein Großvater war Jahrgang 1906 und ist im Jahr 2002 gestorben. Auf seinem Dachboden habe ich eine Kiste mit alten Unterlagen gefunden, darunter ein eng beschriebenes Tagebuch, das er während des Zweiten Weltkriegs als Soldat in Russland verfasst hat. Ich habe mich aufgrund seiner anschaulichen Schilderungen sofort festgelesen. Das Werk sollte der Nachwelt als authentische Schilderung des Kriegsalltags deutscher Soldaten in Russland erhalten bleiben. Kann ich es veröffentlichen? Und wer bekommt die Tantiemen, wenn es sich am Ende vielleicht auch noch gut verkauft?

Tagebücher, Gedichte, Romane, Erzählungen ...

Ernst Jünger soll einmal gesagt haben: Nach 100 Jahren ist jedes Tagebuch bedeutend. Tagebücher sind Zeitzeugnisse. Sie legen ein meist unverfälschtes Zeugnis vergangener Epochen ab, der damaligen Lebensumstände, der Sorgen und Hoffnungen. Viele Menschen, bedeutende wie unbekannte, haben regelmäßig Tagebuch geführt, und manche Bestseller unserer Tage wären ohne die Auswertungen dieser Zeitdokumente kaum denkbar: *Familie Mann in Sanary* von Florian Illies, *Marseille 1940* von Uwe Wittstock, *Schicksalsstunden einer Demokratie* von Volker Ullrich und viele mehr. Und immer wieder werden solche Schriftstücke aufgefunden, auch unveröffentlichte Gedichte, Romane, Erzählungen. Deren Urheber:innen sind lange tot, ihre Werke aber mitunter von bleibendem Interesse. Da stellt sich die Frage nach dem Urheberrecht: Wem steht es zu? Wer kann entscheiden? Wer kann am Ende die möglichen Einkünfte behalten?

Gemeinfrei nach 70 Jahren

Die erste Frage, die es bei verstorbenen Autor:innen zu beantworten gilt, ist die Frage nach dem zeitlichen Ende des Urheberrechts. Beim Urheberrecht geht es um geistiges Eigentum. Das wird jedoch – anders als etwa das Eigentum an Sachen wie zum Beispiel Grundstücken – zeitlich nicht unbegrenzt gewährt. Denn nach Ablauf von 70 Jahren nach dem Todesjahr des Urhebers werden dessen Werke automatisch „gemeinfrei“. Das bedeutet: Jeder kann sie nachdrucken und damit Geld verdienen, ohne auf noch bestehende Rechte Rücksicht nehmen zu müssen.

Nachgelassene Werke

Waren solche Werke während ihrer Schutzdauer noch nicht veröffentlicht worden, so spricht man im Urheberrecht von „nachgelassenen Werken“ (§ 71 UrhG). Das Besondere dabei: Wer das Werk nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist veröffentlicht, erhält für die Dauer von 25 Jahren exklusive Rechte daran – und selbstverständlich auch die Honorare. Das ist eine Art urheberrechtlicher Finderlohn: Wer solche Werke aufspürt und der Allgemeinheit zugänglich macht, soll zumindest für die Dauer von 25 Jahren als Einziger an den Erträgen partizipieren.

Ein prominentes Beispiel sind die nachgelassenen Schriften von Friedrich Nietzsche, bei denen Erstaussagen von Fragmenten oft über § 71 UrhG zugunsten desjenigen geschützt wurden, der die Erstveröffentlichung veranlasste.

Ein Beispiel aus dem Bereich der Musik ist das Werk *Te Deum* des Komponisten Marc-Antoine Charpentier (bekannt auch als Eurovisions-Melodie). Obwohl Charpentier bereits 1704 starb, wurde das Werk erst Mitte des 20. Jahrhunderts in einer Bibliothek „widerentdeckt“ und dann erstmals veröffentlicht.

Erfolge beachten

Während also nach Ablauf der Schutzfrist im Grunde jedermann bislang unveröffentlichte Werke publizieren kann, verhält es sich anders, wenn seit dem Tod des Autors noch keine 70 Jahre vergangen sind.

In unserem Eingangsfall ist der Großvater im Jahr 2002 verstorben, sein Tagebuch also noch bis zum 31. Dezember 2072 urheberrechtlich geschützt. Da die Schutzfrist immer 70 Jahre über den Tod hinausgeht, ist das Urheberrecht vererblich (§ 28 UrhG). Inhaber des Urheberrechts sind also der oder die Erben des Großvaters. Wer das ist, richtet sich nach den erbrechtlichen Bestimmungen des BGB: Mit dem Tod einer Person gehen alle Vermögensgegenstände – auch alle Urheberrechte – auf den oder die Erben über.

Hier stellt sich dann die Frage, ob der Großvater ein Testament hinterlassen hat, das etwa den Sohn oder die Kinder als Erben ausweist. Andernfalls greift die gesetzliche Erbfolge, was oft zu Erbengemeinschaften – etwa aus überlebendem Ehegatten und Kindern – führt. Wenn es dann innerhalb der Erbengemeinschaft noch weitere Todesfälle mit oder ohne Testamente gegeben hat, kann die Ermittlung der Rechtsinhaber ganz schön schwierig werden. Auch die Willensbildung wird dann komplex, da die Erben immer alles gemeinsam entscheiden müssen, solange die Erbengemeinschaft nicht aufgelöst und das Erbe – einschließlich der Urheberrechte – aufgeteilt wurde. Steht die Erbfolge fest, so hat der Erbe alle Rechte am Werk: Er kann das Buch veröffentlichen und etwaige Honorare kassieren.

Stiftungen

Bei Verlagen sind Erbengemeinschaften nicht sonderlich beliebt, weil die Entscheidungsfindung oft kompliziert ist. Der Verlag hätte es nicht mehr mit einer wohlmeinenden Autorin zu tun, sondern mit einer Reihe möglicherweise zerstrittener Angehöriger. Um solche Streitereien zu vermeiden, vermachen einige bekannte Autor:innen ihre Werke testamentarisch nicht ihren Erben, sondern eigens zu gründenden Stiftungen, die sich dann um den Erhalt des Werkes kümmern.

Rechtsinhaber unbekannt – was nun?

Immer wieder kommt es vor, dass bei nachgelassenen Werken die Erben nicht mehr zu ermitteln sind. Bei nicht gekennzeichneten Altwerken weiß man bisweilen nicht einmal, wer überhaupt der Autor oder die Autorin ist. In diesen Fällen wäre die Veröffentlichung des Werkes ein Rechtsverstoß. In solchen Fällen entscheiden sich manche Personen und Verlage dennoch zur Veröffentlichung des aufgefundenen Werkes. Man findet dann einen Hinweis im Buch, wonach es dem Verlag oder Herausgeber trotz intensiver Suche nicht gelungen sei, den Rechtsinhaber zu ermitteln, verbunden mit der Bitte, sich gegebenenfalls zu melden.

Niemand weiß, wie viele literarische Schätze sich noch in alten Schränken, Vitrinen oder auf Dachböden befinden. Die Suche könnte sich lohnen.

Über den Autor: Professor Dr. Christian Russ lebt und arbeitet in Wiesbaden als Rechtsanwalt im Bereich des Medienrechts. Er lehrt Urheberrecht an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz und an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden. Zudem ist er Justiziar des Selfpublisher-Verbands, Justiziar der Fachgruppe buch.netz im bevh sowie Preisbindungstreuhänder vieler Verlage.

Anzeige

Dein Buch verdient mehr als den Standard

Von der Idee zum Bestseller – mit professioneller Unterstützung.

Tausende Bücher erscheinen jeden Monat. Tausende.

Und deines soll herausstechen? Nicht mit einem 08/15-Cover. Nicht mit einem Buchsatz, der selbst gemacht aussieht. Nicht ohne Strategie. Wir wissen, was Leser überzeugt. Mit einer strategischen Buchveröffentlichung bringst du dein Buch in die Regale deiner Leser.



WWW.KAHAWA.DE

Lass uns darüber sprechen – kostenlos und unverbindlich
Kahawa Verlagdienstleistungen – **WIR MACHEN BÜCHER, DIE BLEIBEN.**

